

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Oederan

Der Stadtrat der Stadt Oederan hat am 26.04.2012 auf Grund von

1. §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) und vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S.323),
2. § 63, Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647), geändert durch Gesetze vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266), vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 102) und vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) und
3. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), geändert durch Verordnung v. 08. März 2010 (SächsGVBl. S. 97)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

- (1) Die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Oederan, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Entschädigt werden der Gemeindefeuerwehrlinleiter, der Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrlinleiters, der Gemeindejugendfeuerwehrlinwart, die Ortswehrlinleiter, die Stellvertreter der Ortswehrlinleiter, die Gerätewarte und die Jugendfeuerwehrlinwarte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich für den/die:

1. Wehrlinleiter

- | | | |
|------|---------------------------------|----------|
| 1.1. | Gemeindefeuerwehrlinleiter | 750 Euro |
| 1.2. | Ortswehrlinleiter Oederan | 450 Euro |
| 1.3. | Ortswehrlinleiter der Ortsteile | 280 Euro |

2. Stellvertreter des Wehrlinleiters

- | | | |
|------|---|----------|
| 2.1. | Stellv. des Gemeindefeuerwehrlinleiters | 450 Euro |
| 2.2. | 1. Stellv. des Ortswehrlinleiters Oederan | 220 Euro |
| | 2. Stellv. des Ortswehrlinleiters Oederan | 220 Euro |
| 2.3. | Stellv. der Ortswehrlinleiter der Ortsteile | 100 Euro |

3. Gerätewarte

- | | | |
|------|---------------------------|----------|
| 3.1. | 1. Gerätewart Oederan | 150 Euro |
| | 2. Gerätewart Oederan | 150 Euro |
| | 3. Gerätewart Oederan | 150 Euro |
| 3.2. | Gerätewarte der Ortsteile | 130 Euro |

4. Jugendfeuerwehrwarte

4.1.	Gemeindejugendfeuerwehrwart	150 Euro
4.2.	Jugendfeuerwehrwart/Bambini bis 10 Mitglieder	100 Euro
4.3.	Jugendfeuerwehrwart /Bambini ab 11 Mitglieder	120 Euro

(3) Die Aufwandsentschädigung wird im III. Quartal des Jahres gezahlt.

§ 2**Wegfall der Aufwandsentschädigungen**

(1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3**Zuwendungen anlässlich von Jubiläen und anderen Anlässen**

(1) Die städtischen Zuwendungen bei Dienstjubiläen betragen:

1. Feuerwehrzugehörigkeit:

1.1.	bei 10-jähriger Zugehörigkeit:	50,00 Euro + Ehrengeschenk
1.2.	bei 20-jähriger Zugehörigkeit:	75,00 Euro
1.3.	bei 25-jähriger Zugehörigkeit:	100,00 Euro + Ehrengeschenk
1.4.	bei 30-jähriger Zugehörigkeit:	150,00 Euro
1.5.	bei 40-jähriger Zugehörigkeit:	200,00 Euro + Ehrengeschenk
1.6.	bei 50-jähriger Zugehörigkeit:	250,00 Euro + Ehrengeschenk
1.7.	bei 60-jähriger Zugehörigkeit:	300,00 Euro + Ehrengeschenk

(2) Bei Trauerfällen, den Feuerwehrangehörigen selbst betreffend, beträgt die Zuwendung 100 Euro und ein Blumengebilde. Die Zuwendung wird an den nächsten Familienangehörigen zur Auszahlung gebracht. Die Informationspflicht obliegt dem Ortswehrleiter.

(3) Die Zuwendung für die Hauptversammlung beträgt 30,00 Euro pro Feuerwehrangehörigen. Sie wird nur an die Ortswehrleitung zur Auszahlung gebracht, der einzelne Angehörige der Feuerwehr hat darauf keinen Anspruch.

§ 4**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Oederan, den 04.05.2012

.....
Schneider
Bürgermeister

Siegel

Hinweis: nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oederan, Markt 5 in 09569 Oederan unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oederan, d. 04.05.2012

.....
Schneider
Bürgermeister

Siegel